21. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **21/** 5568

18/11/26

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten), René Rock (Freie Demokraten)

Meldedatenabgleich 2026 für den Rundfunkbeitrag in Hessen

Vorbemerkung:

Gemäß § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) übermitteln die Meldebehörden 2026 zum vierten Mal die Daten aller volljährigen gemeldeten Personen an die zuständige Landesrundfunkanstalt, in Hessen an den Hessischen Rundfunk. Bundesweiter Stichtag war der 8. November 2026. Nach Angaben des Beitragsservice handelt es sich um rund 73 Millionen Datensätze, deren Übermittlung bis voraussichtlich 8. Dezember 2026 erfolgt. § 11 Abs. 5 und 7 RBStV sehen besondere Zweckbindungs- und Löschpflichten vor.
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit befasst sich im Vierundfünfzigsten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz (Drucks. 21/3261, Abschnitt 6.4) mit der laufenden Weitergabe von Meldedaten an den Beitragsservice bei An-, Ab- und Ummeldungen und hält diese für grundsätzlich zulässig. Zum regelmäßigen bundesweiten Abgleich nach § 11 Abs. 5 RBStV äußert sich der Bericht nicht. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hatte dessen Einführung 2019 als unverhältnismäßig bewertet und die anlassbezogene Übermittlung für ausreichend gehalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Datensätze haben die hessischen Meldebehörden im Zuge des bundesweiten Meldedatenabgleichs 2026 nach § 11 Abs. 5 RBStV insgesamt übermittelt?
2. Welche landes- oder kommunalseitigen technischen und organisatorischen Stellen sind an der Zusammenstellung, Übertragung und Sicherung der hessischen Meldedatensätze beteiligt?
3. Welche voraussichtlichen Kosten entstehen hessischen Kommunen beziehungsweise dem Land aus dem Meldedatenabgleich 2026?
4. In welcher Höhe werden diese Aufwendungen erstattet?
5. Wie viele der aufgrund des Meldedatenabgleichs 2022 in Hessen vorgenommenen Anmeldungen wurden nach Auskunft des Hessischen Rundfunks nachträglich wieder aufgehoben, etwa wegen fehlerhafter Zuordnung?
6. Wie viele beitragspflichtige Wohnungen wurden in Hessen nach Auskunft des Hessischen Rundfunks aufgrund des Meldedatenabgleichs 2022 dauerhaft zusätzlich angemeldet?
7. Welche Stelle prüft nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Verfahren, ob beim Hessischen Rundfunk und beim Beitragsservice die Zweckbindungs- und Löschpflichten nach § 11 Abs. 5 und 7 RBStV für die 2026 übermittelten Daten eingehalten werden?
8. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung sichergestellt, dass Meldedaten von Personen mit einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz nicht unzulässig übermittelt werden?
9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, künftige flächendeckende Meldedatenabgleiche durch anlassbezogene Übermittlungen zu ersetzen oder in ihrem Umfang zu begrenzen, auch mit Blick auf den Vorbehalt nach § 11 Abs. 5 Satz 5 RBStV?
10. Hat die Landesregierung hierzu Vorschläge in die Rundfunkkommission der Länder eingebracht?

Wiesbaden, 18. November 2026

Oliver Stirböck **René Rock**